



FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 309 vom 24.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Newsletter 307 möchten wir Ihnen noch einmal die ab heute geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetz in Erinnerung rufen. Das Infektionsschutzgesetz in vollständiger Fassung finden Sie [hier](#)

Nach den FAQs des Bundesarbeitsministeriums hat der Arbeitgeber den Status seiner Mitarbeiter zu kontrollieren. Impfnachweise können erfragt und dokumentiert werden. Weitere Kontrollen sind bei Geimpften und Genesenen nicht erforderlich. Ungeimpfte sind täglich zu kontrollieren. Für die Tests können der wöchentliche kostenlose Bürgertest und die nach Bundesarbeitsschutzverordnung vom Arbeitgeber zwei Mal in der Woche anzubietenden Selbsttests verwendet werden für den Fall einer 4 oder Mehr-Tagewoche hat der Arbeitnehmer die Tests auf eigene Kosten beizubringen.

Es ergeben sich natürlich eine ganze Reihe von weiteren Fragen rund um die Umsetzung. Hier hat das BMAS einen Frage-Antwortkatalog veröffentlicht, auf den Sie [hier](#) Zugriff haben.

Wir hoffen, dass diese Angaben helfen, die Regelungen in unseren Betrieben umzusetzen.

Sollten uns weitere Neuerungen bekanntwerden, informieren wir umgehend.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender